

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom \_\_\_\_\_

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Eschweiler am \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### I.

§ 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler erhält folgende Fassung:

- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und stellv. Fraktionsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der nachstehend aufgeführten Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung:

---

---

---

### II.

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .07.2017

Bertram  
Bürgermeister